

SATZUNG

des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. in der geänderten Fassung vom 20. September 2014

§ 1 Name und Sitz

Die 1964 in Osnabrück gegründete Landesgruppe Niedersachsen des Deutschen Bundes für Vogelschutz e. V. führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU (siehe Anlage 1). Die Verbandsfarbe ist blau (HKS 44). International ist der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. unter der Bezeichnung „NABU – THE NATURE AND BIODIVERSITY CONSERVATION UNION of Lower Saxony“ tätig.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V. (im Folgenden Landesverband genannt), ist eine Untergliederung im Sinne des § 5 der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., Stuttgart, (im Folgenden Bundesverband genannt), in der jeweils gültigen Fassung. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz, z.B. durch Einrichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltschutzzentren, Publikationen und Veranstaltungen,

- e) Einwirkung auf Gesetzesgebung und Verwaltung im Sinne des Verbandszwecks sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften,
 - f) Mitwirkung von Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
 - g) Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
 - h) die Mittelweiterleitung an andere Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
2. Der Landesverband orientiert sich an den Zielen des Bundesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Landesverband erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Landesverband setzt sich zusammen aus
 - a) natürlichen Mitgliedern,
 - b) korporativen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,
 - c) *Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.*
 - d) *Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.* Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband.
 4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der zuständigen Untergliederung. Mitglieder, die nicht einer Untergliederung des Landesverbandes zugeordnet werden können oder wollen, werden Direktmitglieder des Landesverbandes; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem/Der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. *Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes.* Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes des Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. und seinen Untergliederungen.

6. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, *solange* der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. *Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.*
7. Juristische Personen können vom Präsidium oder dem jeweils zuständigen Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger

juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.

8. Die Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Landesverband Niedersachsen e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler und Studenten oder *Teilnehmer von staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr)* oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

§ 5 Gliederung

1. Der Landesverband fasst seine Mitglieder, soweit erforderlich, in Bezirks- und Kreisverbänden und in örtlichen Gruppen zusammen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Untergliederungen ist der Hauptwohnsitz des Mitgliedes maßgeblich. Die Ummeldung zu einer nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Untergliederung ist auf Antrag des Mitglieds möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Untergliederung. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes.
2. Innerhalb der Untergliederungen sollen mit deren Zustimmung entsprechende Verbände oder Gruppen der Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland gebildet werden. Der Landesverband ist Träger der Jugendarbeit.
3. Die Untergliederungen gemäß § 5 (1) sollen ihre Angelegenheiten selbstständig durch eigene Satzung regeln. Satzungen von Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung, dieser Satzung und der Bundessatzung stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren, *wenn der Vorstand des Landesverbandes dem zustimmt*. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.
4. Örtliche Gruppen können auch als unselbstständige Teile einer Untergliederung organisiert sein; sie haben dann ihrerseits nicht den Status einer Untergliederung im Sinne des § 5 (1).
5. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen gilt aber § 5 (3) Satz 3.
6. Die Untergliederungen erhalten vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Höhe.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vertreterversammlung

1. Der Vertreterversammlung (VV) gehören an
 - a) die Vertreter/Vertreterinnen aus den zuständigen Untergliederungen,
 - b) die Vertreter/Vertreterinnen der Direktmitglieder,
 - c) die Vorstandsmitglieder- und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands des Landesverbandes,
 - d) Vorstandsmitglieder der Naturschutzjugend,
 - e) jeweils ein Sprecher je Landesfachausschuss und einer je Landesarbeitsgruppe, wenn kein übergeordneter Landesfachausschuss besteht.
2. Die Ortsgruppen entsenden zur VV je angefangene 100 Mitglieder (Stand 01.01. des Jahres) einen Vertreter/eine Vertreterin. Die auf der VV anwesenden Direktmitglieder wählen aus ihrer Mitte je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter/eine Vertreterin. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich vertreten. Das Mehrstimmenrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden.
3. Die VV ist als oberstes Organ des Landesverbandes zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Zuwendung aus Beitragsmitteln an die Untergliederungen,
 - g) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Bestätigung der Satzung der Naturschutzjugend,
 - j) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
 - k) Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und Bestätigung der Sprecher/Sprecherinnen,
 - l) Bestätigung des Sprechers/der Sprecherin der Naturschutzjugend,
 - m) Auflösung des Landesverbandes.
4. *Die VV wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Persönlich adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig.* Die Einladung ist an die Gruppen zur Weiterleitung an die Delegierten bzw. an die Direktmitglieder des Landesverbandes zu versenden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und zur Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor der VV von den Untergliederungen und Organen beim Landesvorstand einzureichen. Im Übrigen

entscheidet die VV, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

5. Eine ordentliche VV findet einmal jährlich statt; Zeit und Ort der VV legt der Vorstand fest. Eine außerordentliche VV ist auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Untergliederungen oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
6. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
7. Die Sitzungen der VV sind für die Mitglieder des Naturschutzbundes offen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) dem/der *Landesvorsitzenden*,
 - b) dem/der ersten stellvertretenden *Landesvorsitzenden*,
 - c) drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - e) dem Sprecher/der Sprecherin der Naturschutzjugend,
 - f) bis zu sechs Mitglieder des Erweiterten Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorstandsmitglieder a) bis e). Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand ernannt und der nachfolgenden VV zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Erweiterte Vorstand ist rein beratend tätig und besitzt keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.

2. Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während seiner Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt für eine Amtsperiode beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und er vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen (Beraterinnen und Berater, Beauftragte des Landesverbandes) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung einsetzen.
4. Der/Die *Landesvorsitzende* und der/die erste stellvertretende *Landesvorsitzende* sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben die Einzelvertretungsvollmacht; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
5. Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Sprechers/der Sprecherin der Naturschutzjugend – werden von der VV auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis

zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden VV sind möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten VV bzw. eine/n gewählte/n Sprecher/in in der Naturschutzjugend bis zur Bestätigung durch die VV zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandmitglieder.

6. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der **Landesvorsitzenden** und bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der ersten stellvertretenden **Landesvorsitzenden** unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Haftung der Vorstandmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 10 Landesfachausschüsse/Landesarbeitsgruppen

1. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
2. Landesarbeitsgruppen sind Unterarbeitsgruppen der Landesfachausschüsse zu noch spezifischeren Fragestellungen.
3. Die Bildung und die Auflösung eines Landesfachausschusses bzw. einer Landesarbeitsgruppe werden von der Vertreterversammlung beschlossen.
4. Die Sprecher/Sprecherinnen der Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein. Die Landesfachausschüsse und Landesarbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
5. Die Sprecher/Sprecherinnen der jeweiligen Landesfachausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestätigt. Mit der Bestätigung werden die 1. Sprecher/Sprecherinnen je Landesfachausschuss auch Mitglied der Vertreterversammlung und können dort von weiteren Sprechern/Sprecherinnen des entsprechenden Landesfachausschusses oder einer untergeordneten Landesarbeitsgruppe vertreten werden.

6. Die Sprecher/Sprecherinnen der jeweiligen Landesarbeitsgruppen werden von der Vertreterversammlung bestätigt. Mit der Bestätigung werden die 1. Sprecher/Sprecherinnen je Landesarbeitsgruppe Mitglied der Vertreterversammlung, wenn nicht ein übergeordneter Landesfachausschuss besteht, und können dort von weiteren Sprechern/Sprecherinnen vertreten werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

§ 12 Naturschutzjugend

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. ein Amt bekleiden, gehören der als Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., bezeichneten Jugendorganisation des Landesverbandes an. Die Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. und ihre Untergliederungen verwenden das Emblem der Anlage 1.
2. Die Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Vertreterversammlung. Die Landesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
3. Die Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland mit den Organen des Landesverbandes ab.
5. Der/die von der Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gewählte Landesjugendsprecher/Landesjugendsprecherin bedarf als Mitglied im Vorstand der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Landesverband, ausgenommen eine hauptamtliche Tätigkeit des Landesvorsitzenden und die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand des Landesverbandes und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten können.
2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
 3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.
 4. Bedienstete des Landesverbandes, ausgenommen der hauptamtliche Landesvorsitzende, können nicht Delegierte der Vertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
 5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der *abgegebenen gültigen Stimmen* beschlossen werden. *Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.*
 7. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Landesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 5 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Landesverbandes und seiner Untergliederungen haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen verlangt wird.
 9. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
 10. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.

11. Die Wahlperiode der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auf der Basis der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen sowie der erstellten Jahresabschlussunterlagen. Sie sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in sein/ihr Amt neu antritt.
12. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
13. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., beschließt die VV in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete *rechtsfähige* Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V..

Anlage 1



Farbe Wortmarke: 100% Cyan / 50% Magenta bzw. HKS 44
Farbe Bogen: 40% Schwarz
Schrift: Source Sans Pro im Schnitt Bold Italic
Schutzzone: In diesen Bereich dürfen keine weiteren Gestaltungselemente hineinragen. Das Logo steht immer auf einer weißen Fläche.



Das Logo kann auch ohne Unterzeile verwendet werden. Bei Bedarf kann in der Unterzeile der Name der Untergliederung eingefügt werden.



Das Logo kann ausschließlich für NABU-Kleidung und -Werbeartikel auch invers in weiß auf NABU-Blau dargestellt werden.



Farbe Wortmarke: 75% Magenta / 70% Gelb bzw. HKS 14 N
Rasterung: 40% Schwarz
Schrift: ITC Stone Sans